

99026006005001, 99026006005001

Kfz: Betriebserlaubnis ersetzen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8961838/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026006005001, 99026006005001
Leistungsbezeichnung I	Kfz: Betriebserlaubnis ersetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kfz-Zulassungsbehörde, Neuausfertigung Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Neuausfertigung Zulassungsbescheinigung Teil I, Verlust Zulassungsbescheinigung Teil II, Verlust Zulassungsbescheinigung Teil I, Fahrzeugzulassung, Fahrzeugdokumente, Zulassung zum Straßenverkehr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200), Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.11.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_5.html
Teaser	Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsdokumente müssen Sie Ersatz beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I beziehungsweise Teil II verlieren oder Sie Ihnen gestohlen wird, müssen Sie dies umgehend Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde melden.</p> <p>Dort müssen Sie dann auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I oder II beantragen. In manchen Fällen verlangt die Zulassungsbehörde, dass Sie zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung über den Verlust des Fahrzeugdokuments abgeben.</p> <p>Hinweis: Wenn Sie das verloren geglaubte Zulassungsdokument nach Ausstellung des Ersatzdokumentes wiederfinden, dann müssen Sie das alte Dokument so schnell wie möglich bei der Zulassungsbehörde abgeben.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • gültiger Personalausweis oder Reisepass • bei gewerblich genutzten Fahrzeugen: zusätzlich entsprechende Nachweise • bei Verlust: Verlusterklärung bzw. eidesstattliche Versicherung • bei Diebstahl: Bestätigung der Polizei über die Diebstahlanzeige • Ggf. vorhandene Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II (früher: Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief) • Bei Ersatz für die Zulassungsbescheinigung Teil I

Modul

Sachverhalt

benötigen Sie für zugelassene Fahrzeuge zusätzlich:
 Prüfbericht über eine gültige Hauptuntersuchung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 • Zusätzlich bei Vertretung: schriftliche Vollmacht gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
 • Zusätzlich bei Minderjährigen:
 Einverständniserklärung und Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Zulassungsbehörde, ob weitere Unterlagen benötigt beziehungsweise einige der aufgeführten Unterlagen nicht benötigt werden.

Hinweise: Die Zulassungsbehörde kann eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Zulassungsdokuments verlangen. Viele Zulassungsbehörden bieten ein Formular für die eidesstattliche Versicherung zum Download an. Wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II bei einem Finanzinstitut hinterlegt ist, erkundigen Sie sich bei der Zulassungsbehörde nach dem Verfahren.

Voraussetzungen

Verlust des Fahrzeugdokuments

Kosten

Zulassungsbescheinigung Teil 2: EUR 10,20
 Zulassungsbescheinigung Teil I: EUR 11,10 Je nach örtlich zuständiger Zulassungsbehörde können weitere Kosten anfallen.

Verfahrensablauf

Die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I oder II müssen Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde schriftlich oder persönlich beantragen.

• Informieren Sie sich bei Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde, ob ein Formular zum Download verfügbar ist, welche Unterlagen Sie für das Verfahren benötigen, ob Sie den Antrag persönlich oder schriftlich per E-Mail oder per Post stellen können, ob Sie für die persönliche Antragstellung mit oder ohne Termin vor Ort erscheinen sollen und ob Sie Ihre neuen Papiere persönlich abholen müssen oder per Post zu Ihnen nach Hause erhalten.

Modul

Sachverhalt

- In der Regel müssen Sie persönlich zur Antragstellung erscheinen. Gehen Sie hierfür mit dem ausgefüllten Formular sowie den erforderlichen Unterlagen zu Ihrer zuständigen Zulassungsbehörde.
- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II: Der Verlust wird dem Kraftfahrt-Bundesamt von der Zulassungsbehörde gemeldet und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Erst nachdem der Verlust im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II aufgeboten wurde, können Sie die neuen Zulassungsdokumente abholen beziehungsweise erhalten Sie diese per Post.
- Die Zulassungsbehörde kann Ihnen über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer Auskunft geben.

Bearbeitungsdauer

Je nach Aufkommen in Ihrer zuständigen Zulassungsbehörde unterschiedlich: Bitte erkundigen Sie sich vor Ort.

Frist

umgehend

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Betrieb von Fahrzeugen Erlaubnis nach Verlustanzeige
- Verlust oder Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Verlustanzeige bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde und Antrag für die Neuausfertigung des Fahrzeugdokuments
- Auf Verlangen der Fahrzeugbehörde: eidesstattliche Erklärung über den Verlust des Fahrzeugdokuments
- Es fallen Bearbeitungskosten an
- Zuständig: Fahrzeugbehörde in Ihrem Wohnort oder Ort, in dem Ihr Fahrzeug gemeldet ist

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an die Zulassungsbehörde Ihres Landkreises bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

Modul

Sachverhalt

- bei natürlichen Personen nach dem Wohnort des Fahrzeughalters (Hauptwohnung entsprechend dem Personalausweis),
- bei juristischen Personen nach dem Sitz der Haupt- oder Zweigniederlassung; dies gilt auch für Personengesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen werden (z. B. OHG und KG) oder für eine eingetragene Kauffrau bzw. einen eingetragenen Kaufmann.

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare: erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde

Onlineverfahren möglich: nein

Schriftform erforderlich: ja

Persönliches Erscheinen nötig: je nach örtlich zuständiger Zulassungsbehörde unterschiedlich

Ursprungsportal

Kfz: Betriebserlaubnis ersetzen, Motor vehicle: Replace operating license